Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

18. Sitzung, 18.04.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Achtzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 18. April 1857. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Fortsetzung der Berathung der Eutiner Gemeindeordnung.
2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden im Herzogthum Oldenburg.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung: 11½ Uhr. Am Ministertische: Reg.-Commissär Bucholtz.

Nach Verlesung und Genehmigung des vom Schriftführer Strackerjan über die letzte Sitzung abgefaßten Protokolls zeigt der Präsident als eingegangen an ein Schreiben der Staatsregierung, worin dieselbe ihr Einverständniß mit dem vom Landtage zum Münzgesetze beschlossenen Abänderungen ertheilt.

Erster Gegenstand der Tagesordnung. Fortsetzung der Berathung des Berichts über die Eutiner Gemeindeordnung. Nach Verlesung der betreffenden Theile des Berichts (VI.) werden die Anträge des Ausschusses Nr. 17:

Streichung des §. 3 des Art. 165,

Nr. 19:

die Bestimmung des §. 1 des Art. 166 zu fassen wie folgt:

§. 1. Die Berufung einer Dorfschaftsversammlung ist unter Angabe des Gegenstandes der Berathung allen in der Dorfschaft wohnenden Genossen oder deren dort wohnenden gesetzlichen Vertretern bekannt zu machen (§. 3),

Nr. 22:

Annahme des §. 3 des Art. 168 in folgender Fassung:

§. 3. Die etwa erforderliche oberliche Genehmigung eines Dorfschaftsbeschlusses ist durch den Gemeindevorstand zu erwirken —,

Nr. 24:

das Wort „festen" im §. 4 des Art. 169 zu streichen,

Nr. 27:

dem §. 4 des Art. 171 folgende Fassung zu geben:

§. 4. Der Bauervogt legt über die für die Dorfschaften gehabten Einnahmen und Ausgaben wenigstens einmal in jedem Jahre Rechnung ab —,

Nr. 29:

daß der Bestimmung des Art. 174, welche alsdann mit §. 1 zu bezeichnen, hinzugefügt werde der Satz:

§. 2. Gemeinden, welche nicht 1000 Einwohner haben, senden außer dem Gemeindevorsteher einen Abgeordneten,

Nr. 30:

daß im §. 1 des Art. 180 die Worte: „in der Regel" gestrichen werden —,

Nr. 32:

im Art. 182 Ziff. 3 die Worte „oder das Amt — — 139 §. 3);" zu streichen,

und ferner die Anträge 15, 16, 18, 20, 21, 23, 25, 26, 28, 31, 33, welche auf unveränderte Annahme der Artikel 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172 bis 180 und 181 bis 190, in soweit sie nicht durch die oben beschlossenen Modificationen betroffen werden, angenommen.

Hiermit war der sechste Bericht erledigt, und es wird sofort zum siebenten fortgeschritten.

Nach Verlesung der auf die Anträge 1, 2, 3 u. s. w. bis mit 15 bezüglichen Theile des Berichts und nachdem die Anträge des Ausschusses Nr. 1:

Streichung des §. 2 des Art. 197,

Nr. 2:

Aenderung demgemäß,

Nr. 3:

daß im Art. 228 zwischen den §§. 1 und 2 einzuschalten sei:

Landesbibliothek Oldenburg

§. 2. Die Berathung und Abstimmung erfolgt gemeinschaftlich,

Nr. 6:

hinter den Worten: „des Ortsvorstehers" im §. 1 des Art. 240 einzuschalten: „(Art. 242)",

Nr. 7:

im §. 1 des Art. 240 statt „48 §. 2" zu setzen: „47 §. 3",

Nr. 9:

den §. 1 des Art. 241 zu fassen, wie folgt:

§. 1. Die Gesammtsumme der Steuerbeträge der sämmtlichen Hausbesitzer in der Fleckengemeinde zur Gemeindecasse oder zur Armencasse wird in zwei u. s. w.

genehmigt waren, werden die Anträge 13, 14 und 15 zur Berathung gestellt.

Abg. **Mölling**: Ich muß mich für den Antrag der Ausschußmitglieder Frank und Hardt aussprechen. Mit Erlassung der neuen Gemeindeordnung tritt ein ganz neuer Organismus ein; die Behörden, welche gebildet werden, sind nicht dieselben, welche bisher bestanden, es sind ganz neue. Es erscheint schon an und für sich eine nicht gerechtfertigte Begünstigung einzelner Personen gegenüber dem Ganzen, daß die Mitglieder der alten Behörde in die neue eintreten. Mit Aufhören der alten Verfassung hört das Alte auf, wir organisiren, und es muß ein Jeder sich die Folgen gefallen lassen, die mit der neuen Organisation eintreten. Wenn als Grund dafür, daß diese Rathsherren bleiben sollen, die Hälfte davon 12 Jahre hindurch, die andere Hälfte wenigstens 6 Jahre, im Ausschußberichte angeführt wird, daß sie vielleicht daraus, daß sie 100 Thlr. etwa an Fixum und Gebühren beziehen, Pensionsansprüche möchten geltend machen können, so meine ich, daß gesetzliche Pensionsansprüche für sie nicht bestehen, und ich glaube auch kaum, daß Billigkeitsgründe für sie sprechen, da, so viel ich weiß, diese städtischen Beamten dieses Amt nur als Nebenamt betreiben und noch sonst ihr Gewerbe haben. Wenn aber hervorgehoben wird, daß die Vertretung der Stadt neu gewählt werde, der Magistrat nur die Verwaltung habe, so scheint mir die Verwaltung von derselben Wichtigkeit wie die Vertretung. Ich gehe davon aus, daß das Interesse der Einzelnen dem Ganzen weichen müsse, und namentlich beruht ja das neue Gemeindewesen darauf, daß die Behörden aus dem Vertrauen der Gemeinden hervorgehen, daß sie gewählt werden, und dieser Wahl müssen die Rathsherren unterworfen werden, um so mehr, da sie ja wiedergewählt werden können, und es unmöglich rathsam scheint, die nicht geeigneten ferner im Amte zu belassen. Wäre es wahr, was der Abg. Zedelius gesagt hat, daß die Gemeindeordnung im Fürstenthume Lübeck erst nach 40 oder 50 Jahren in das Fleisch und Blut der Gemeinden übergehen würde, so würde ich die Herren gar gern in ihrem Amte lassen, aber ich denke anders, ich hoffe, daß das junge Gewächs sich nach vielen Seiten hin recht erfreulich und fruchtbringend und zwar recht bald entwickeln werde. Ich denke, daß der Boden fruchtbar genug ist, für eine baldige und gedeihliche Entwickelung des Gemeindewesens und aus den Gründen halte ich es wirklich für sehr bedenklich, diese Bestimmung beizubehalten.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Meine Herren! die von einem Theile des Ausschusses beantragte Streichung des §. 2 des in Frage stehenden Artikels, welche vom Herrn Vorredner befürwortet ist, würde eine Härte gegen gewisse bisher mit der städtischen Verwaltung betraute und auf Lebenszeit angestellte Personen mit sich führen, die in der That durch Nichts gerechtfertigt ist. Wenn von dem Vorredner angeführt wird, daß wir in einen neuen Organismus eintreten, und daß es eben deshalb wünschenswerth sei, dies auch mit neuen Kräften zu beginnen, so kommt hierbei die Eigenthümlichkeit der städtischen Verwaltung in Betracht, die es wünschenswerth macht, daß die Personen, die bisher mit der städtischen Verwaltung betraut waren, wenigstens einstweilen beibehalten werden, damit auf diese Weise die Verwaltung desto leichter in den neuen Zustand der Dinge hinübergeführt werden könne. Es vergleicht sich die städtische Verwaltung, die es mit einer so großen Mannigfaltigkeit von Dingen zu thun hat, nicht mit der einfachen Verwaltung der Landgemeinden. Deshalb kann ich Ihnen nur empfehlen, dem Antrage des andern Theils des Ausschusses im Sinne des Entwurfs beizutreten.

Abg. **Kindt**: Ich muß mich für die Ansicht der Ausschußmitglieder Klävemann und Zedelius erklären. Von einer Begünstigung gewisser Personen ist hier überall nicht die Rede, sondern nur davon, daß in Eutin nichts anderes eingeführt werden soll, als was für Oldenburg beschlossen ist. In Eutin ist dies noch sehr viel wichtiger als hier. Die Einführung der neuen Verhältnisse wird ohne Zweifel sehr viel größere Schwierigkeiten haben. Der Uebergang ist dort viel eclatanter als hier, eben darum empfiehlt es sich, die Mitglieder der bisherigen städtischen Behörden für die Einrichtung der neuen Verhältnisse thätig sein zu lassen. Ich glaube, es unbedingt empfehlen zu müssen, dem Antrage beizutreten.

Abg. **Wibel**: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob es ganz richtig ist, wenn der Berichterstatter erwähnt, es wäre in der Oldenburger Gemeindeordnung die Beibehaltung der bisherigen Rathsherrn unbedingt bestimmt worden. Wenn ich nicht irre, verhält sich die Sache nicht ganz so. Ein Exemplar des Gesetzes ist nicht im Landtagsgebäude vorhanden, ich meine aber, die Bestimmung ist dahin gegeben worden, daß eine Neuwahl stattfinden könne, wenn eine wesentliche innere Veränderung vorgegangen ist, die dies zweckmäßig erachten läßt, und demnächst ist in der Stadt Oldenburg, wenn ich nicht irre, durch Statuten und Gemeindebeschluß die Amtsfortdauer der bisherigen Rathsherren für gut befunden worden. Was nun die Sache selbst betrifft, so finde ich nicht, daß die Gründe haltbar sind, die man dafür angeführt hat, daß in Eutin die Aenderung in dem Gemeindewesen leichter von Statten gehen würde, wenn die bisherigen Magistrats-Personen beibehalten würden. Ueberlassen wir dieses lieber der Gemeindewahl. Sind es Männer, die das Amt löblich verwaltet haben, und die, wie der Herr Reg.-Commissair ver-

Landesbibliothek Oldenburg

sichert, und ich gern voraussetzen will, die tüchtigsten dazu sind, so wird die Wahl sie wieder treffen. Wären sie aber nicht die Erwünschtesten, wären einige darunter, die zu hochbejahrt sind und wie es mit alten Beamten leicht zu gehen pflegt, sich daher schwerer in die neue Einrichtung finden werden, als ein neu Eintretender, so ist für den Zweck, den der Herr Reg.-Commissair will, und den wir alle wollen, eine Neuwahl richtiger und vorzuziehen.

Abg. **Rüder**: Ich möchte hervorheben, daß, wenn es auch in Oldenburg den Gang genommen hat, den der letzte Redner andeutet, denn doch auch durch die Uebereinstimmung der Staatsregierung und des Landtags die Wahl offen gelassen war, es in Oldenburg so zu machen, wie man es jetzt vorschlägt für Eutin, und daß die fernere Uebereinstimmung der Gemeindevertretung, welche Gebrauch gemacht hat von dieser Erlaubniß, stark an den Tag legt, daß manches dahin sprechen mag, wenn man denn „schlendrianmäßig" auf eine derartige äußere Uebereinstimmung Werth legen will. Aeltere Leute, meine Herren, die sich längere Zeit mit den städtischen Verhältnissen bekannt gemacht haben, zu gleicher Zeit aber durch ihre längere Beschäftigung vorzugsweise geeignet sind, ziehen sich manchmal aus ihren Privatgeschäften früher zurück, als sie sonst gethan haben würden, weil ihnen die öffentlichen Geschäfte noch eine angemessene und zusagende Beschäftigung gewähren, und übergeben vielleicht ihr Gewese ihrem Sohne, vielleicht noch nicht ohne Hinblick auf die gesicherte Einnahme, die, wenn immerhin nicht groß, doch ein nicht unerheblicher Zuschuß in einer kleinen Stadt zu nennen ist. Ist dies geschehen, so liegen gewiß Billigkeitsgründe vor, welche für derartige Personen sprechen, für die sich die Gunst der Zeit, bei der Neuwahl vielleicht nicht entscheiden würde. Ob Rechtsgründe für sie sprechen, will ich nicht entscheiden, denn dazu liegen mir die Verhältnisse nicht klar genug vor Augen, ich mögte aber glauben, daß der Ausschuß mit Recht bemerklich gemacht hat, daß hier vielleicht eine Pensionirung in Aussicht stände. Eine Pensionirung dieser Personen wäre aber für eine Gemeinde, wie Eutin ist, nicht eben ein unerheblicher Punkt, und wenn vielleicht die Gemeindeordnung in Eutin nicht rasch ins Fleisch und Blut überginge, so wäre um so mehr zu wünschen, daß die Verwaltung allmählig hinübergeleitet würde; wenn aber in der Stadt Eutin, wo bisher schon eine Gemeindeorganisation bestand, die neue Ordnung rasch ins Fleisch und Blut dadurch überginge, daß sie auf das Bisherige auflösend wirkte, so wäre das kein großer Gewinn, und es wäre um so mehr zu sorgen, daß durch einige Stätigkeit in der Verwaltung Nachtheilen vorgebeugt würde. Zwölf Jahre mögte ich auch nicht empfehlen, es ist eine etwas lange Zeit, obschon denn doch immer noch der Höchste ein Wort mit zu reden hat bei Männern von reiferem Alter, von denen vielleicht wenig noch das Ende dieses Zeitraums erleben. Allein der vermittelnde Antrag des Ausschusses empfiehlt sich recht sehr, daß man auf 6 Jahre die Männer fortverwalten läßt und die Hälfte in der Art dann zum Austritte bestimmt, wie es künftig in der Ordnung des Gesetzes sein wird.

Abg. **Zedelius**: Meine Bemerkung in einer der letzten Sitzungen, meine Herren, die Ihnen der Abg. Mölling heute wieder in's Gedächtniß rief, bezog sich nicht auf die Stadt Eutin. Die Stadt Eutin hat bereits seit mehr als 100 Jahren eine wirkliche Gemeindeorganisation, Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung. Daß in der Stadt Eutin die Gemeindeordnung sehr leicht Eingang finden und gehörig zur Ausführung kommen wird, bezweifele ich keinen Augenblick. — Die Oldenburger Gemeindeordnung ist mir hier grade zur Hand, ich erlaube mir daher, die von Herrn Abg. Wibel an den Herrn Berichterstatter des Ausschusses gerichtete Frage zu beantworten. Im Einführungsgesetze, betreffend die Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg, ist bestimmt im Art. 2.: „die vorzunehmende Neuwahl erstreckt sich auf sämmtliche bisher mit der Vertretung und Verwaltung der Gemeinden beauftragten Personen, mit Ausnahme der Stadtdirectoren in den Städten Oldenburg und Jever, welche unter Beibehaltung ihrer bisherigen Besoldung im Amte bleiben. In diesen Städten ist auch jene Neuwahl des Magistrats und des Gemeinderaths (Stadtraths und Stadtgebietsausschusses) erst dann und in so weit vorzunehmen, als sie durch eine auf statutarischem Wege beschlossene Aenderung der bestehenden Einrichtung geboten wird." Der Abg. Wibel hat also vollkommen Recht, daß er die Uebereinstimmung des Entwurfs für das Fürstenthum Lübeck und des transitorischen Gesetzes für Oldenburg in Zweifel zog. Zunächst erlaube ich mir die Bemerkung, daß ganz gewiß es zu demselben Resultate führen würde wie in der Stadt Oldenburg, es würden dieselben Männer, wenn auch auf statutarischem Wege etwas Anders beliebt wurde, wieder gewählt werden. Der Vorschlag in dem transitorischen Gesetz war darum der Staatsregierung und dem Theile des Ausschusses, dem ich angehöre, um so weniger bedenklich erschienen, weil jetzt, meine Herren! die Mitglieder des Magistrats im Fürstenthum Lübeck nicht, wie soll ich sagen, in dem Maße einer Vertrauenswahl ihrer Mitbürger entbehren, als der Abg. Mölling anzunehmen scheint. Der Magistrat ergänzt sich allerdings selbst. Die Rathsverwandten sind bei eingetretenen Vacanzen gewählt und dann vom Großherzoge ernannt; aber, meine Herren! diese sämmtlichen Rathsherrn sind aus dem vertretenden Corpus der Stadt Eutin in den Magistrat gewählt, sie haben alle früher der deputirten Bürgerschaft angehört. Die deputirte Bürgerschaft bildet ein Collegium von . . . . . städtischen Bürgern, welche die Stadt in den wichtigsten Gemeindeangelegenheiten, sofern dieselben nicht lediglich der Cognition des Magistrats unterliegen, vertreten und sich auch an der Verwaltung betheiligen. Die deputirte Bürgerschaft wird von den gesammten Bürgern frei gewählt, ohne daß von Seiten der Staatsbehörde eine Bestätigung erforderlich oder irgend eine Einwirkung zulässig wäre. Insofern also, meine Herren, scheint es vollkommen richtig zu sein, wenn man sagt, daß die Rathsherren, wenn sie auch nicht jetzt, so doch früher in der deputirten Bürgerschaft ihren Platz hatten, durchaus von dem Vertrauen der Bürgerschaft getragen sind. Die gegen-

Landesbibliothek Oldenburg

wärtigen Rathsherren sind, um das noch zu bemerken, theils Kaufleute, theils sonstige Gewerbtreibende, sie gehören zu den angesehenen Bürgern Eutins und namentlich befindet sich kein Staatsdiener unter ihnen, wie sich denn unter der gesammten Bürgerschaft, die Stimmrecht hat, kein Staatsdiener befindet, insofern er nicht ein bürgerliches Haus eigenthümlich besitzt.

Abg. **Mölling**: Der Herr Abgeordnete, der vor mir gesprochen hat, hat dadurch, daß er gesagt, seine Aeußerung, daß die Gemeindeordnung erst nach 40 oder 50 Jahren in Fleisch und Blut übergehen werde, habe sich nur auf die Landgemeinde bezogen, meine Bemerkung bestätigt. Damals sprach er ganz allgemein und wenn er jetzt bemerkte, daß sich das Gemeindewesen in der Stadt sofort und schnell entwickeln werde, so muß ich um so mehr glauben, daß es wünschenswerth sei, daß auch die ganze Vertretung und Verwaltung der Behörden sofort nach dem neuen Gesetze eingerichtet werden. Der Herr Reg.-Commissar bemerkte, es sei wünschenswerth, daß die alten Beamten beibehalten würden, da der neue Geschäftsgang Kunde erfordere, die vielleicht die neuen und jüngeren Mitglieder nicht hätten. Es mag richtig sein; aber diese Aeußerung steht geradezu im Widerspruche mit dem Principe, auf das die neue Gemeindeordnung gebaut ist, nämlich daß von unten herauf gebaut werden soll, daß die Gemeinde selbst wissen soll, was sie zu thun habe. Ist es wahr, sind die alten Mitglieder nicht zu entbehren, ist es wünschenswerth, daß sie wegen ihrer Geschäftskenntniß beibehalten werden, dann wird die Gemeinde doch, wenn man ihr die Selbstbeurtheilung nicht absprechen will, selbst wissen, daß sie sie behalten muß. Wenn der Abg. Kindt bemerkt, ihre Beibehaltung sei keine Begünstigung einzelner Personen, so hat er mich vollkommen mißverstanden; ich habe nicht davon gesprochen, daß durch die Bestimmung des Gesetzes Einzelne begünstigt würden, sondern daß die Bevorzugung jedenfalls eine Begünstigung der im Amte Stehenden, der zeitigen Magistratsbehörde ist. Ich muß noch darauf hinweisen, daß man auch hier wieder die Verfassung Eutins einer beschränkenden Bestimmung unterwirft, wenn man die Rathsherrn auf 12 oder beziehentlich 6 Jahre beibehalten haben will, da von allen Seiten zugestanden ist, daß der Weg offen gelassen worden ist bei der Beschlußfassung über die Oldenburger Gemeindeordnung auf statutarischem Wege sie wenigstens nicht zu belassen. Es ist vom Vorredner hervorgehoben, daß man ganz sicher zu demselben Resultate gelangen würde, wenn man jetzt die Wahl beschlösse, die Rathsherrn würden wieder gewählt werden. Desto besser! hat die Gemeinde Vertrauen zu ihren bisherigen Beamten und wählt sie dieselben wieder, so ist es nur um so viel besser; aber es könnte bezweifelt werden, daß wirklich dasselbe Resultat herauskommen würde. Soviel ich die Verhältnisse kenne, sind in Oldenburg die Rathsherrn junge Männer und ich weiß nicht, ob seitdem die neue Gemeindeordnung eingeführt ist, eine Aenderung in dem Personal vorgegangen ist; soviel ich weiß, sind einige Rathsherrn in Eutin ziemlich bejahrt und wenn der Abg. Rüder sagte, es hätte Mancher von ihnen vielleicht seine Privatgeschäfte aufgegeben, um noch im öffentlichen Leben zu wirken, so würde das für mich grade ein Grund sein, die Leute nicht wieder zu wählen. Wer erst seine Privatgeschäfte aufgegeben, pflegt bejahrt und geschäftsmüde zu sein und giebt er sie wegen der Jahre auf, so ist er gewiß nicht tüchtig mehr im Gemeindewesen auf eine kräftige und gedeihliche Weise mitzuwirken. Ich möchte Sie ferner noch ersuchen, nicht so sehr der vereinigten Stimme des Provinzialraths Ihr Ohr zu verschließen, der den einstimmigen Beschluß gefaßt hat, es möge die Wahl gleich geschehen. Ich halte diesen Antrag des Provinzialraths um so wichtiger, als hier eine sehr bedeutende Abweichung von der Oldenburger Gemeindeordnung in Frage kommt bei einem wichtigen Gegenstande, damit nicht die Eutinschen Verhältnisse durch die fragliche Bestimmung mehr beschränkt werden, als die Oldenburgs.

Berichterstatter Abg. **Klävemann**: Durch die Bestimmung des 2. Absatzes des §. 1. des Artikel 2 des Gesetzes betr. die Einführung der Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg wurde vorgesehen, daß die Magistratsmitglieder einstweilen beibehalten blieben, bis etwa durch eine statuarische Bestimmung etwas Anders beschlossen werden würde. Die Gemeindevertretung war sofort zu wählen. Meine Herren! Dies war erforderlich um überhaupt die Wahl der Mitglieder des Magistrats zu ermöglichen. Die Mitglieder des Magistrats werden gewählt in vereinigter Versammlung der Mitglieder des Magistrats und des Gemeinderaths. Wenn nun die jetzigen Magistratsmitglieder aufhören, solche zu sein, sobald die Gemeindeordnung eingeführt ist, so können sie an der Wahl des künftigen Magistrats nicht mehr theilnehmen; dann würde der Gemeinderath allein den Magistrat zu wählen haben, was aber nicht die Absicht des Gesetzes ist. Wenn man die Bestimmung, wie sie jetzt für Eutin in Vorschlag gekommen ist in dem Entwurfe, nicht annehmen will, so könnte man wenigstens den Antrag der andern Herren aus den von mir angegeben Gründen nicht annehmen; man müßte einen ähnlichen provisorischen Artikel, wie für die Oldenburger Gemeindeordnung beschlossen ist, auch für Eutin annehmen. Es spricht aber für Eutin noch ein besonderer Grund dafür, daß die gegenwärtigen Mitglieder des Magistrats im Amte erhalten werden, und das ist der, daß die Stadt Eutin gegenwärtig einen Bürgermeister nicht hat. Ein Staatsdiener ist mit der provisorischen Führung dieses Dienstes beauftragt. Ich meine, daß auch das ein Grund wäre, die Beibehaltnng wenigstens der übrigen Mitglieder des Magistrats nicht zu gefährden.

Es wird die beantragte namentliche Abstimmung hinreichend unterstützt und darauf der Antrag Nr. 13., der auf auf Streichung des §. 2. des Art. 2 des Einführungsgesetzes gerichtet ist mit 23 gegen 22 Stimmen abgelehnt. Bei dem Namensaufrufe stimmten mit Ja die Abgeordneten:

Ahlhorn, Alfs, Bargmann, Böckel, Böker, Bothe, Brader, Bulling, Frank, Franzen,

Landesbibliothek Oldenburg

Hardt, Janßen, Kasten, Lüerßen, Mölling, von Münster, Oetken, Onken, Rolfs, Schröder, Wibel, Willers.

Mit Nein die Abgeordneten:

Zedelius, Barleben, Barnstedt, von Berg, Brägelmann, Ferneding, v. Finckh, Friederichs, v. Heimburg, Hümme, Kindt, Klävemann, Mentz, Nieberding, Noell, Pancratz, Rösener, Rüder, Schoven, Schwegmann, Steche, Strackerjan, von Wedderkop.

Abwesend war der Abgeordnete Crone.

Hierauf werden nach Verlesung der betreffenden Theile des Berichts die Anträge Nr. 14:

im Art. 2 den letzten Satz des §. 2 zu fassen, wie folgt:

Die Hälfte von ihnen bleibt von dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung an 12 Jahre im Amt, die andere Hälfte tritt schon nach Ablauf von 6 Jahren aus. Sofort nach der Einführung der Gemeindeordnung ist durch das Loos zu entscheiden, welche Mitglieder zuerst austreten.

Nr. 15:

Annahme des Art. 2.

Nr. 17:

Annahme des Art. 5 in folgender Fassung:

Nachdem die Wahl des Gemeinderaths und des Gemeindevorstehers gescheben ist, hat der Gemeinderath die weitere Feststellung der Grundsätze für die Umlegung der Armenbeiträge in Gemäßheit des Art. 143 der Gemeindeordnung vorzunehmen und mit der Abschätzung zu den Armenbeiträgen (Art. 144 das.) zu verfahren.

Erst nach Beendigung dieses Geschäfts soll die Gemeindeordnung in Kraft gesetzt werden.

sowie die auf unveränderter Annahme der Art. 191—237. 238. 239. 240. 241. 242. und 243. der Gemeindeordnung und der Art. 1. 3. 4. und 6. des Einführungsgesetzes gerichteten Anträge 4. 5. 8. 10. 11. 12. 16. und 18. angenommen und da hiermit der 7. Bericht erledigt ward, geht der Landtag sofort zur Berathung des achten Berichts über. Nach Verlesung desselben stellt der Berichterstatter Abg. Klävemann Namens des Ausschusses folgenden in Folge eines neulich gefaßten Beschlusses nothwendig gewordenen Antrag:

Der Landtag beschließe:

daß in der Anlage III zu Ziffer 2 statt: „aus 9 Mitgliedern" zu sagen sei: „aus 8 Mitgliedern," und daß statt:

„Malente (608) . . . . . 3.
Neversfelde und Gremsmühlen (50) . . . 1.
Rothensander Erbpachtstellen (180) . . . 1.

gesetzt werde:

„Malente und Neversfelde ( ) . . . . 3.
Rothensander Erbpachtstellen und Gremsmühlen ( ) . . . . . 1."

Abg. **Zedelius**: Ich möchte mich in Betreff der Anlage III. die Bemerkung erlauben, daß es überall nicht die Absicht gewesen ist, die Einwohnerzahl, welche bei den einzelnen Dörfern angegeben ist, mit in das Gesetz aufzunehmen; es ist blos die Absicht gewesen nachrichtlich die Einwohnerzahl anzuführen, um dem Provinzialrathe und jetzt dem Landtage umsomehr Gelegenheit zu geben, beurtheilen zu können, inwiefern die Vertheilung der Mitglieder des Gemeinderaths auf die einzelnen Dörfer für angemessen zu halten ist; damit war der Zweck erreicht und es ist kein Grund vorhanden, die Ziffern beizubehalten, wenngleich die Wahl des Gemeinderaths allerdings bis auf Weiteres auf Grund der Volkszählung von 1855 vorgenommen wird.

Reg.-Com. **Bucholtz**: Ich kann die Bemerkung des Herrn Vorredners als richtig bestätigen. Es ist lediglich übersehen worden, in der Regierungsvorlage dieselbe hervorzuheben.

Abg. **Klävemann**: Ich glaube, der Ausschuß könnte seinen Antrag dahin abändern, daß diese sämmtlichen Zahlen gestrichen werden.

Es wird eines besonderen Antrages wohl nicht bedürfen, sondern nach dem, was vorgekommen ist, die Aenderung bei Zusammenstellung für die zweite Lesung vorgenommen werden können.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag beschließe:

daß in der Anlage III. zu Ziffer 2 statt: „aus 9 Mitgliedern" zu sagen sei: „aus 8 Mitgliedern" und daß statt:

Malente (608) . . . . . 3.
Neversfelde und Gremsmühlen (50) . . . 1.
Rothensander Erbpachtstellen (180) . . . 1.

gesetzt werde:

Malente und Neversfelde ( ) . . . . . 3.
Rothensander Erbpachtstellen und Gremsmühlen ( ) . . . . . 1.

wird ebenso wie der auf Annahme der Anlage III. gerichtete, durch den eben gefaßten Beschluß modificirte Antrag Nr. 3:

Annahme der nachfolgenden Anlage III.

Es besteht der Gemeinderath:

1) der Landgemeinde Eutin u. s. w. wie im Entwurf;
2) der Gemeinde Malente u. s. w. wie im Entwurf;
3) wie im Entwurf;
4) desgleichen;
5) desgleichen;
6) desgleichen;
7) der Gemeinde West-Ratekau aus 12 Mitgliedern, und es wählen dann die Dörfer:

Hemmelsdorf (189) 1
Hobbersdorf, Rohlsdorf, Techau (512) . . . 2
Luschendorf (305) 1
Neuhof, Alt- und Neu-Ruppersdorf, Gr.-Timmendorf (314) 2
Pansdorf (294) 1

Landesbibliothek Oldenburg

Ratekau (460) 2
Seeretz und Seeretzer Mühle (314) 2
Klein-Timmendorf (200) 1

8) der Gemeinde Ost-Ratekau aus 7 Mitgliedern und es wählen dann die Dörfer:
Grammersdorf, Ovendorf und Hof-Ovendorf, Wilmsdorf (366) 2
Häven, Warnsdorf, Niendorf (487) 3
Offendorf (243) 2

9) der Gemeinde Rensefeld aus 8 Mitgliedern und es wählen dann die Dörfer:
Cleve und Clever Landwehr (145) 1
Horsdorf (210) 1
Groß-Parin (416) 2
Klein-Parin (182) 1
Pohnsdorf (138) 1
Rensefeld und Klein-Mühlen (156) 2

10) der Gemeinde Obernwohlde aus 6 Mitgliedern, und es wählen davon die Dörfer:
Arfrade (357) 2
Cashagen (286) 2
Obernwohlde (254) 3

angenommen.

Gleicherweise werden die Ausschußanträge:

Nr. 1.

Annahme der Anlage I. zur Vorlage 1., „Beschreibung der Grenzen der Stadtgemeinde Eutin."

Nr. 3.

Annahme der Anlage II. der Vorlage 1., „Beschreibung der Grenzen der Fleckengemeinde Schwartau."

Nr. 4.

Annahme der Anlage IV. der Vorlage 1., „Verzeichniß der den Gemeinden zufließenden Abgaben und Strafgelder."

angenommen.

Damit war die Berathung des Berichts über die Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck, so weit er erstattet ist, beendigt. Der Präsident bemerkt, daß bevor eine zweite Lesung dieses Gesetzes stattfinden könne, erst noch die Berathung über den noch zu erwartenden Theil des Berichtes stattgefunden haben müsse. —

Bezüglich der Aeußerung des Abg. Wibel, daß er vergeblich nach dem von ihm gewünschten Exemplare der Gesetzsammlung in der Registratur nachgefragt habe, so habe sich allerdings ergeben, daß dasselbe im Augenblicke nicht zur Hand sei. Wenn dies auch heute nicht von störendem Einflusse gewesen sei, so glaube er doch an die Herren Abgeordneten die Bitte richten zu müssen, nur in dringenden Fällen ein Exemplar mit nach Hause zu nehmen und es dann sofort nach stattgefundener Benutzung zurückgeben zu wollen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden im Herzogthum Oldenburg.

Nachdem der Berichterst. Abg. Mentz auf den Schreibfehler in der Zusammenstellung aufmerksam gemacht, daß unter Art. 6 in der letzten Reihe hinter b. „des Art. 5" eingeschaltet werden müsse, bemerkt der Präsident, daß der für die zweite Lesung eingebrachte Antrag, die unveränderte Annahme der Vorlage der Staatsregierung in Betreff des Art. 8. beabsichtige, also als ein neuer nicht anzusehen sei, folglich auch eine Berathung darüber heute nicht stattfinde. — Der Abg. Wibel beantragt namentliche Abstimmung über diesen zur zweiten Lesung eingebrachten Antrag der Abgg. Steche, Barleben, Mentz, v. Berg, Bothe, v. Finckh. Der Antrag des Abg. Wibel wird hinreichend unterstützt, und sodann in namentlicher Abstimmung der auf unveränderte Annahme des Art. 8 des Gesetzentwurfs statt des in erster Lesung angenommenen Antrags des Abg. Wibel gerichtete Antrag mit 24 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

Bei dem Namensaufrufe antworteteten mit Nein die Abgeordneten:

Ahlhorn, Alfs, Bargmann, Böckel, Böker, Brader, Brägelmann, Ferneding, Frank, Franzen, Hardt, Janßen, Kasten, Kindt, Lüerßen, Mölling, Noell, Oetken, Onken, Rösener, Rolfs, Schwegmann, Wibel, Willers.

Mit Ja die Abgeordneten:

Barleben, Barnstedt, v. Berg, Bothe, Bulling, von Finckh, Friederichs, von Heimburg, Hümme, Klävemann, Mentz, v. Münster, Nieberding, Pancratz, Rüder, Schopen, Steche, Strackerjan, v. Wedderkop, Zedelius.

Hierauf wird der Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, angenommen.

Nachdem somit die Tagesordnung erschöpft worden war, setzt der Präsident die nächste Sitzung auf Dienstag den 21. April 11 Uhr an und bestimmt die Tagesordnung wie folgt:

1) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Bauten für die Verwaltung der indirecten Abgaben.
2) Bericht der vereinigten Ausschüsse VI. und VII. über den Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.
3) und 4) Mündliche Berichte des Petitionsausschusses.

Schluß der Sitzung 12½ Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg